

Absichtserklärung Palmöl Netzwerk Schweiz

Präambel

Palmöl findet sich in Alltagsprodukten wie Lebensmitteln, Waschmittel oder Hautcrème. Die Pflanze ist mit ca. 3.3 Tonnen Öl pro Hektar rund fünfmal so produktiv wie Raps und achtmal so ertragreich wie Soja¹. Die vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten und die hohe Wirtschaftlichkeit erklären den weltweiten Erfolg der in den Tropen angebauten Ölpalme. In der Schweiz beträgt der Anteil des Palmöls am Gesamtverbrauch von pflanzlichen Ölen etwa 17 Prozent, Tendenz fallend.

Aufgrund der grossen Nachfrage nach Palmöl hat sich der Anbau von Ölpalmen im Vergleich zu anderen Agrarrohstoffen in den letzten zehn Jahren stark erhöht. Die damit verbundenen Landnutzungsänderungen, vor allem aber die daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf die Umwelt sind viel diskutierte Themen in Politik, Wissenschaft und Öffentlichkeit. Die Palmölproduktion steht wegen der Regenwaldabholzung, den besonders hohen CO₂-Emissionen und wegen Menschenrechtsverletzungen in der Kritik. Um die kritischen Punkte in der Palmölproduktion anzugehen, wurde 2004 der RSPO (Round Table on Sustainable Palm Oil) gegründet. RSPO ist eine Multi-Stakeholder-Initiative, die sich für nachhaltig angebautes und hergestelltes Palmöl einsetzt und einen entsprechenden Standard erarbeitet hat.

Leider steht auch der RSPO immer wieder in der Kritik. Im November 2018 haben die Mitglieder des RSPO neue Richtlinien verabschiedet und damit die Anforderungen an RSPO-zertifiziertes Palmöl verschärft. Trotz diesem Fortschritt bleibt die Weiterentwicklung des Standards sowie die Implementierung und glaubwürdige Überprüfung der beschlossenen Verschärfungen eine Herausforderung.

Zweck

Die unterzeichnenden Akteure der Wertschöpfungskette (nachfolgend Mitglieder genannt) setzen sich für den Anbau, die Verarbeitung, Vermarktung und Verwendung von nachhaltigem Palmöl und Palmkernöl ein. Im Rahmen dieser Vereinbarung wollen die Mitglieder einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess anstossen, messbare Wirkung erzielen und die Öffentlichkeit und Anspruchsgruppen regelmässig und transparent über die erzielten Resultate und Herausforderungen informieren.

Die Mitglieder verpflichten sich zu Zielen und zur Umsetzung konkreter, gemeinsam festgelegter Massnahmen.

¹ http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF-Studie_Auf_der_OElspur.pdf

Ziele

1. Import

Bis Ende 2020 sollen 100 Prozent des in die Schweiz importierten Palmöls und Palmkernöls für Lebensmittel RSPO IP oder RSPO Segregated entsprechen (oder einem äquivalenten Standard²).

Der Geltungsbereich sind die Zollpositionen für Palmöl, Palmkernöl sowie deren Fraktionen (siehe Anhang 1). Von dieser Vereinbarung ausgenommen ist somit in die Schweiz importiertes verarbeitetes Palmöl und Palmkernöl (in Halb- und Fertigprodukten).

2. Rückverfolgbarkeit

Die Mitglieder stellen die Transparenz und Rückverfolgbarkeit des in die Schweiz importierten Palmöls und Palmkernöls für Lebensmittel bis zur erstverarbeitenden Mühle sicher. Zudem streben die Mitglieder an, bis 2025 die Transparenz und Rückverfolgbarkeit jeweils bis zum Produzenten (Plantage, Kooperative, etc.) zu garantieren.

3. Weiterentwicklung Standards

Die Mitglieder sind sich einig, dass Standards und Zertifizierungssysteme sich kontinuierlich verbessern müssen. Deshalb engagieren sich die Mitglieder gemeinsam für die Weiterentwicklung von Nachhaltigkeitsstandards für Palmöl. Dabei verfolgen sie das Ziel, dass die Verbesserungsmassnahmen bei den Revisionen der Standards in den jeweiligen Kriterienkatalog aufgenommen werden.

Bis 2025 sollen Nachhaltigkeitsstandards für Palmöl, insbesondere der RSPO, in folgenden Bereichen messbare Verbesserungen erzielen respektive folgende Zusatzkriterien berücksichtigen:

- Keine Abholzung. D. h. flächendeckende Anwendung des HCS-Ansatzes (High Carbon Stock) auch in Ländern mit hoher Waldbedeckung
- Verbot von hochtoxischen und persistenten Pestiziden
- Verbot von GVO (Genetisch veränderte Organismen)
- Keine Verarbeitung und Beschaffung von Fresh Fruit Bunches (FFB) aus illegalen oder unbekanntem Quellen
- Definition des Begriffs "existenzsichernder Lohn" (Living Wage) und die Verpflichtung, eine glaubwürdige Methode für seine Bestimmung anzuwenden
- Regelungen für zulässige Arbeitszeiten und für temporäre oder befristete Anstellungen
- Kein Zurückhalten von persönlichen Dokumenten der Arbeiter
- Aufbau von Schulungsprogrammen für Produzenten (insbesondere Kleinbauern), damit sie die Anforderungen des Standards erfüllen können
- Sicherstellung, dass die Kriterien des Standards glaubwürdig umgesetzt werden und dass sich die Qualität der Auditierung verbessert (inkl. Gewährleistung der vollen Unabhängigkeit der Auditoren).

Neue Erkenntnisse zum Beispiel aus Studien und Benchmarks fliessen kontinuierlich in den Prozess ein.

² In einem Benchmark werden im Markt angewandte Nachhaltigkeitsstandards für Palmöl miteinander verglichen, inhaltliche und organisatorische Stärken und Schwächen gegenübergestellt und Lücken aufgezeigt. Der Benchmark ist eine Auslegeordnung auf deren Basis die Branche Verbesserungsmassnahmen für die Standards definiert. Der Benchmark ist nicht bindend. Die Akteure entscheiden unabhängig und eigenständig darüber, ob sie im Rahmen der Branchenvereinbarung Standards als äquivalent akzeptieren wollen.

4. Operationalisierung in der Supply Chain

Von den Zusatzkriterien abgeleitet, erarbeiten die Mitglieder im Jahr 2020 einen Umsetzungsplan mit Verantwortlichkeiten, Terminen, Instrumenten und Massnahmen, die den Verbesserungsprozess in der Supply Chain anstossen und die Resultate und Entwicklungen messbar machen. Dabei referenzieren sie auf bereits bestehende, weiterführende Standardkriterien (z. B. von Rainforest Alliance). Sie fordern von den Lieferanten die Umsetzung der oben genannten Zusatzkriterien in den Wertschöpfungsketten und stellen eine glaubwürdige, unabhängige Verifizierung sicher (siehe Anhang 2 Punkt 4.).

5. Kommunikation

Die Mitglieder informieren Medien und Öffentlichkeit über ihr Engagement für nachhaltiges Palmöl und Palmkernöl. Die Zielerreichung beim Import wird jährlich gemessen, unabhängig verifiziert und kommuniziert. Zudem geben die Mitglieder jährlich Auskunft über die erzielten Fortschritte resp. notwendigen Verbesserungsmassnahmen (siehe Anhang 2).

Erweiterung des Handlungsfeldes

Die Mitglieder sind sich bewusst, dass sich das Marktumfeld nachfrage- und angebotsseitig fortlaufend verändert. Diesen Änderungen möchten sie Rechnung tragen, indem sie bis Ende 2020 Handlungsfelder definieren, denen sie sich zukünftig annehmen wollen wie z. B.

- In die Schweiz importierte andere tropische Öle
- In die Schweiz importiertes verarbeitetes Palmöl (in Halb- und Fertigprodukten)
- Aufbau von neuen oder Unterstützung von bestehenden Landscape-/Smallholder-Projekten

Organisation

Das Palmöl Netzwerk Schweiz ist eine Vereinigung von an der Palmölwertschöpfungskette beteiligten Organisationen mit Sitz in der Schweiz. Es wird eine Mitgliederliste geführt (Anhang 3).

Über die Weiterentwicklung des Palmöl Netzwerks Schweiz befinden die Mitglieder. Die Mitglieder stimmen sich regelmässig über Fragen ab, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben. Zu diesem Zweck benennt jede Organisation einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese Kontaktpersonen oder ihre Stellvertreter treffen sich regelmässig, mindestens jedoch einmal jährlich, um gemeinsam die Fortschritte bei der Umsetzung, der in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen, zu bewerten und gegebenenfalls gemeinsame Beschlüsse zu fassen.

Die Mitglieder können Ad-hoc-Arbeitsgruppen spezifische Aufgaben zuweisen, z. B. um die Gleichwertigkeit von Standards zu bewerten. Sie können auch beschliessen, einen Dritten mit diesen Aufgaben zu beauftragen. Darüber hinaus können sie von Dritten (z. B. dem Bund oder Stiftungen) finanzielle Mittel zur Finanzierung solcher Aufgaben oder anderer Tätigkeiten einholen.

Die Mitglieder können eine Projektleitung (Anhang 4) wählen, die für die Koordination und Organisation zuständig ist. Jedes Mitglied kann seine Anliegen jederzeit mittels Antrag an die Projektleitung einbringen.

Die Entscheidungen der Mitglieder werden mit Mehrheitsentscheid getroffen.

Wenn eine kritische Masse von Organisationen dem Palmöl Netzwerk Schweiz beitrifft, kann eine formalisiertere Verpflichtungs- oder Gouvernanz-Struktur das Palmöl Netzwerk Schweiz ersetzen.

Beitragsleistungen

Die Kosten des Netzwerkes werden von den Mitgliedern getragen. Dabei trägt jedes Mitglied alle direkten Kosten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Absichtserklärung und ihrer Umsetzung ergeben, selbst. Werden weitere gemeinsame Tätigkeiten durchgeführt, so beschliessen die Mitglieder vorgängig über die Kostenbeteiligung.

Beitritt von neuen Mitgliedern

Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf der Zustimmung der bestehenden Mitglieder. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Palmöl Netzwerk Schweiz ist eine Mitgliedschaft beim RSPO. Die Übertragung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

Information, Handlungsfreiheit und Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder, welche Palmöl importieren, verpflichten sich zu Angaben gemäss Anhang 3.

Unter den Mitgliedern besteht Übereinstimmung, dass die kooperative Zusammenarbeit die wettbewerbsrelevante Handlungsfreiheit der beteiligten Firmen als selbständige Unternehmen nicht beeinflusst und nicht einengt. Diese Absichtserklärung hat nur Gültigkeit, wenn es dem Schweizerischen Wettbewerbsrecht nicht widerspricht.

Die im Palmöl Netzwerk Schweiz gewonnenen Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung der Mitglieder nicht zugänglich gemacht werden.

Haftung

Falls ein Mitglied unberechtigterweise (falsus procurator) im Namen des Palmöl Netzwerkes Schweiz auftritt, so haftet es im Innenverhältnis ausschliesslich und vollständig für die eingegangene Verbindlichkeit. Im Übrigen wird festgehalten, dass gemäss Art. 51 Abs. 2 OR in erster Linie derjenige den Schaden zu tragen hat, welcher ihn durch unerlaubte Handlung verschuldet hat, und in letzter Linie derjenige, der ohne eigene Schuld und ohne vertragliche Verpflichtungen nach Gesetzesvorschrift haftbar ist.

Dauer

Das Palmöl Netzwerk Schweiz wird aufgelöst, sobald sein Zweck und die Ziele erreicht sind.

Änderungen

Änderungen dieser Absichtserklärung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Gerichtsstand

Diese Absichtserklärung wird in Übereinstimmung mit Schweizer Recht geregelt und ausgelegt. Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz.

Kündigung

Ordentliche Kündigung: Jede Partei kann ihr Engagement im Rahmen dieser Vereinbarung jederzeit kündigen, ist aber in diesem Fall verpflichtet, dem Lenkungsausschuss ihre Gründe dafür schriftlich mitzuteilen.

Die Teilnahme einzelner Parteien an dieser Vereinbarung kann durch Ausschluss beendet werden, wenn

- a. eine der Parteien gegen eine oder mehrere Verpflichtungen aus dieser Absichtserklärung verstösst und auf eine entsprechende schriftliche Abmahnung hin die Vertragsverletzung innerhalb von 30 Kalendertagen nach einer entsprechenden schriftlichen Mahnung nicht behebt.
- b. eine der Parteien wiederholt Geschäftspraktiken durchführt oder an Projekten teilnimmt, die mit den Zielen der Absichtsvereinbarung nicht vereinbar sind; oder
- c. eine der Parteien versucht, die gesamte Absichtserklärung oder bestimmte Rechte und Pflichten daraus ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Parteien auf einen Dritten zu übertragen oder abzutreten; oder
- d. das Konkursverfahren über das Vermögen einer Partei eröffnet wird, oder einer Partei ein Moratorium für die Betreibung gewährt wird, oder sie ihren Gläubigern eine aussergerichtliche Vergleichsvereinbarung gewährt.

Ausserordentliche Ausweisungen von Parteien werden von den Mitgliedern im Konsens (abzüglich der betroffenen Partei) beschlossen. Die Kündigung oder der Ausschluss einer bestimmten Partei führt nicht zur Ungültigkeit der gesamten Absichtserklärung.

Mit der rechtsgültigen Unterschrift erklärt sich das Mitglied zu den obigen Punkten einverstanden.

Organisation / Firma _____

Ort, Datum _____

Vorname

Name

Funktion

Vorname

Name

Funktion

Anhang

1. Geltungsbereich

Zollpositionen inkl. deren Unterpositionen (Verarbeitungsstufe und Gebinde):

Zollnummer	
1511.1090	Palmöl, roh (ausg. solches zu Futterzwecken)
1511.9018	Fraktionen von Palmöl, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, in Zisternen oder Metallfässern (ausg. solche zu Futterzwecken)
1511.9019	Fraktionen von Palmöl, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. solche zu Futterzwecken und solche in Zisternen oder Metallfässern)
1511.9098	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, in Zisternen oder Metallfässern (ausg. rohes Öl und Fraktionen, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt, sowie Öle und seine Fraktionen zu Futterzwecken)
1511.9099	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. rohes Öl und Fraktionen, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt, Öl und seine Fraktionen zu Futterzwecken sowie solche in Zisternen oder Metallfässern)
1513.2190	Palmkernöl oder Babassuöl, roh (ausg. solche zu Futterzwecken)
1513.2918	Fraktionen von Palmkernöl oder Babassuöl, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmkern- oder Babassuöls liegt, in Zisternen oder Metallfässern (ausg. solche zu Futterzwecken)
1513.2919	Fraktionen von Palmkernöl oder Babassuöl, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmkern- oder Babassuöls liegt (ausg. solche zu Futterzwecken und solche in Zisternen oder Metallfässern)
1513.2998	Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, in Zisternen oder Metallfässern (ausg. rohe Öle und Fraktionen, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmkern- oder Babassuöls liegt, sowie Öle und ihre Fraktionen zu Futterzwecken)
1513.2999	Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. rohe Öle und Fraktionen, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmkern- oder Babassuöls liegt, Öle und ihre Fraktionen zu Futterzwecken sowie solche in Zisternen oder Metallfässern)
1516.2093	Fette und Öle pflanzlichen Ursprungs sowie ihre Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet, in Zisternen oder Metallfässern (ausg. solche zu Futterzwecken und hydriertes Rizinusöl [Opalwax])
1516.2098	Fette und Öle pflanzlichen Ursprungs sowie ihre Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet (ausg. solche zu Futterzwecken, hydriertes Rizinusöl [Opalwachs] und solche in Zisternen oder Metallfässern)
1517.ffff.	Margarine und geniessbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von geniessbaren Fraktionen verschiedener Fette und Öle (ausg. Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, sowie Mischungen aus Olivenölen oder deren Fraktionen) Mischfette (Triglyceride) Mischöle (Triglyceride) Ölmischungen (Triglyceride) Fettmischungen (Triglyceride) Pflanzenfettmischungen Pflanzenölmischungen

2. Kontrolle und Berichterstattung

Die Palmöl-Importeure sind verpflichtet zu folgenden Punkten bis zum 30. Juni des Folgejahres Bericht zu erstatten:

1. RSPO-Zertifizierungsstatus (RSPO-Zertifikat, Audit-Report)
2. Mengenangaben zu den zertifizierten Volumen an Palmöl, Palmkernöl und Fraktionen (Selbstdeklaration RSPO-ACOP-Reporting, Verifizierung mittels Importstatistik)
3. Deklaration der Rückverfolgbarkeit immer bis zur erstverarbeitenden Mühle und wenn möglich bis zum Produzenten (Plantage, Kooperative etc.) inklusive Volumen (Traceability-Sheet)
4. Bestätigung (Statusbericht Zertifizierungsstelle) einer externen Auditierungsstelle (RSPO-Auditor oder zusätzlicher Auditor), dass die definierten Zusatzkriterien, welche über RSPO hinausgehen, berücksichtigt respektive umgesetzt werden

3. Mitglieder

Organisation / Firma	Mitglied seit	Kontakt
Barry Callebaut	Gründungsmitglied	Sabine Fortmann
Coop	Gründungsmitglied	Raphael Schilling
Florin	Gründungsmitglied	Lorenz Hauck
Migros-Genossenschafts-Bund	Gründungsmitglied	Bernhard Kammer
M-Industrie	Gründungsmitglied	René Oeggerli
Nestlé Schweiz	Gründungsmitglied	Christian Müller
Nutriswiss	Gründungsmitglied	Lutz Asbeck
Pro Fair Trade AG	Gründungsmitglied	Petra Wree

4. Aufgaben Projektleitung

Die Projektleitung ist für die Koordination und Organisation zuständig und umfasst folgende Aufgaben:

- Koordination der Arbeiten zusammen mit den Mitgliedern (Organisation der Sitzungen, Vorbereitung von Anträgen, Protokolle)
- Medienarbeit (Beantwortung von Medienanfragen, Verfassen von Medienmitteilungen, Mediendokumentation, Medienarchiv)
- Zielkontrolle und Reporting
- Kommunikation (Jährlicher Statusbericht zur Zielerreichung, evtl. Aufbau, Pflege, Redaktion Website)
- Beobachtung politischer und internationaler Entwicklungen
- Beziehungspflege mit Stakeholdern wie potentiellen Mitgliedern, NGOs, Behörden, Umwelt- und Konsumentenorganisationen